

Amtliche Bekanntmachung
Der Gemeinde Egelsbach
Hinweisbekanntmachung

Festsetzung des Adventmarktes

Gemäß § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 68 Absatz 2 GewO wird der Adventsmarkt als Jahrmarkt festgesetzt. Die Festsetzung des Adventsmarktes wird im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach www.egelsbach.de unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls wird gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach diese Hinweisbekanntmachung im Internet am 01.12.2017 bereitgestellt.

Egelsbach, den 23.11.2017
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach
Sieling
Bürgermeister

Dienstsiegel